

**Anordnung
über die Festlegung der Holzausnutzung
der Sägewerks- und Furnierindustrie.**

Vom 22. Dezember 1954

In Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1955 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Steigerung der Rundholzausnutzung in der Sägewerks- und Furnierindustrie werden die Durchschnitts-Mindesterschnitt- bzw. die Holzausnutzungssätze je Festmeter Rundholz für die Erzeugung von Schnittholz und Furnieren wie folgt festgesetzt:

Nadelholz	75 %
Eiche	75 %
Buche	80 %
sonstiges Laubholz.....	75 %

§ 2

(1) Im einzelnen werden für die jeweiligen Sortimentsgruppen in der Sägewerksindustrie nachstehende technisch-wirtschaftliche Kennziffern für Schnittholz festgelegt:

I. Nadelholz	Kiefer Fichte	
	V.	V«
Einfachschnitt bis 15 mm (Spaltware)	67	69
Einfachschnitt 16 bis 20 mm	72	72,5
Einfachschnitt 21 bis 44 mm	76	78
Einfachschnitt 45 mm aufwärts ..	84	84,5
Prismierte Bretter bis 15 mm (Spaltware)	60,5	60,5
Prismierte Bretter 16 bis 18 mm ..	65	67,5
Prismierte Bretter 19 bis 30 mm ..	72	75
Prismierte Bretter 31 mm aufwärts	74	78
Kantholz, Güteklasse A bis C ..	74	76,5
Balken, Güteklasse A bis C	77	79
Schwellen, vierseitig bearbeitet ..	81	—
Schwellen, zweiseitig bearbeitet ..	85	—
Baggerschwellen	89	89
Latten und Leisten	67	69
Schwammware	71,5	—
II. Laubholz	Eiche u. sonst. Laubholz	
	V»	V«
Einfachschnitt bis 20 mm	70	64
Einfachschnitt 21 bis 39 mm	77	69
Einfachschnitt 40 bis 70 mm	85	74
Einfachschnitt 71 mm aufwärts ..	88	76
Normalschwellen	78	72

(2) Die Mindesterschnittsätze beziehen sich auf das Haupt- und Nebenprodukt von 0,30 m Länge aufwärts.

Grubenschwarten werden nicht zur Errechnung der Mindesterschnittsätze einbezogen.

Die Ware muß so eingeschnitten werden, daß die berechneten Maße

- bei den Sortimenten Stamm-, Mittel-, Zopf-, Schwammware, astreinen und kleinästigen Seiten sowie Modellware in trockenem Zustand,
- bei Rohhohlern und den übrigen Sortimenten in halbtrockenem Zustand,
- bei Dimensions- und Listenware — soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist — in frischem Zustand vorhanden sind.

Bei höchstens 10 % der Stüdezahl dürfen die Breiten bis 2 V», die Dicken bis 3 V« unterschritten werden.

(3) Als trocken gilt, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart, Schnittholz, das, ohne unter der eigenen Feuchtigkeit zu leiden, im Schuppen zusammengesetzt werden kann. — Als halbtrocken gilt, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart, Schnittholz, das unter normalen Verhältnissen bei der Beförderung durch eigene Feuchtigkeit nicht leidet

Lufttrockenes Holz darf höchstens 20 % Feuchtigkeit, bezogen auf das Darrgewicht, enthalten.

Holz, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt als frisch.

Werden handelsübliche Abmessungen eingeschnitten, so ist der Trockenheitszustand zu berücksichtigen und das Übermaß ist stets so zuzugeben, daß die Gewähr besteht, daß das Holz in lufttrockenem Zustand den Abmessungen nach der DIN-Vorschrift 40/71 2. Ausgabe November 1938 und der Anordnung vom 20. August 1952 zur Holzeinsparung in der Möbelindustrie (GBI. S. 821) entspricht.

§ 3

(1) Für die Furnierindustrie werden folgende Holzausnutzungssätze festgelegt:

- Messer-Furniere

Eichen-Furniere	66%
Buchen-Furniere	74%
sonstige Laubholz-Furniere ..	72%
Exoten-Furniere	79Vo
Nadelholz-Furniere	78Vo
- Schäl-Furniere

Eichen-Furniere	66Vo
Buchen-Furniere	66Vo
sonstige Laubholz-Furniere ..	70 Vo
Exoten-Furniere	74Vo
Nadelholz-Furniere	64Vo

(2) Zur Errechnung der Ausnutzungssätze bei Messer- und Schäl-Furnieren werden nur die Furniere erfaßt, die den neuen TGL-Vorschriften entsprechen, ohne Kiloware.

§ 4

(1) Die Abrechnung über die Erfüllung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern erfolgt:

- in Nadel- und Laubschnittholz durch den Bericht „Nachweis über die Erfüllung der Mindesterschnittsätze“,
- in Messer- und Schäl-Furnieren durch den Bericht „Nachweis über die Holzausnutzung bei der Furnierherzeugung“.

(2) Die Grundlagen der Abrechnung sind die nach den holztechnischen Gesichtspunkten differenzierten Pläne der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern der Planträger.

§ 5

(1) Die quartalsweise Abrechnung über die Erfüllung der durchschnittlichen technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in Nadel- und Laubrundholz erfolgt auf dem Bericht M1 bis zum 8. des dem Quartal folgenden Monats an die zuständigen im Bezirk bestehenden Absatzaußenstellen des Ministeriums für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, für alle Eigentumsformen.

(2) Alle Produktionsbetriebe sind verpflichtet, die unter § 4 Abs. 1 Buchstaben a und b angeführten Berichtsvordrucke zu führen.

(3) Die Ist-Erfüllung der beiden Vordrucke ist quartalsweise in die Spalte 5 der Abrechnung „M1“ Schnittholz bzw. M 1 Halbwaren einzutragen. Die Berichtsvordrucke sind beim VEB Vordruck-Leitverlag Weimar zu beziehen.